



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Letter

TCIN

Ausgabe 2014 / 1

Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

Verlust einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit unter Beibehaltung einer arbeitgeberähnlichen Stellung in einem anderen Betrieb	2
Schema zur Prüfung des Anspruchs bei Arbeitsverhältnissen auf Abruf	6
Einstellung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit bei verzögerter Anmeldung zum Taggeldbezug	8
Einstellung bei Aufgabe eines Zwischenverdienstes - spezielle Fallkonstellation bei gleichzeitiger Auslösung einer Altersleistung	10
Überprüfung der BGSA-Fälle – AHV-Beiträge von Selbstständigerwerbenden	12
Arbeitgeberkontrollen – Verrechnung von aberkannten KAE- oder SWE-Leistungsbezügen mit bestehenden oder neuen Ansprüchen	14
Impressum	15

Verlust einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit unter Beibehaltung einer arbeitgeberähnlichen Stellung in einem anderen Betrieb

Art. 8 i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Bst. c AVIG, AVIG-Praxis ALE B30

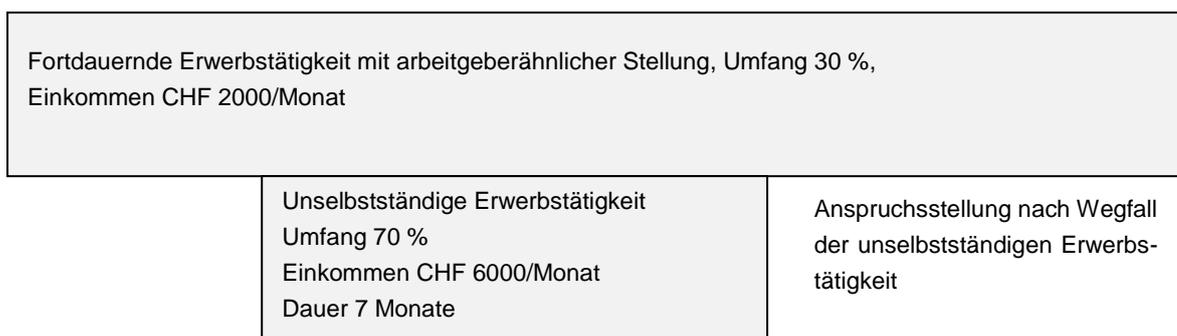
AVIG-Praxis ALE B30

Eine versicherte Person, welche eine arbeitgeberähnliche Stellung weiterhin innehat und eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ohne arbeitgeberähnliche Stellung in einem anderen Betrieb verliert, hat nur dann Anspruch auf ALE, wenn die verlorene beitragspflichtige Beschäftigung wenigstens 6 Monate gedauert hat und die Mindestbeitragszeit von 12 Monaten insgesamt erfüllt ist (EVG vom 31.3.2004, C 171/03).

Bedeutung in der Praxis

Die folgenden Beispiele zeigen, wie sich diese 6-Monatsregel auf den Anspruch und die Bestimmung des versicherten Verdienstes auswirkt.

⇒ Beispiel 1



- Da die Person während der Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung mindestens 6 Monate auch einer unselbstständigen Beschäftigung nachgegangen ist, besteht Anspruch auf ALE, obschon die arbeitgeberähnliche Stellung beibehalten wird.
- Unter Mitberücksichtigung der Beitragszeit aus der Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung wird die Mindestbeitragszeit von 12 Monaten erfüllt.
- Ein anrechenbarer Arbeits- bzw. Verdienstausschlag im Zeitpunkt des Verlustes der unselbstständigen Erwerbstätigkeit liegt vor.

- Der versicherte Verdienst berechnet sich aus dem für die Person günstigeren Bemessungszeitraum der letzten 6 Monate und beträgt CHF 8000.
- Der Verdienst aus der fortdauernden Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung ist als Zwischenverdienst anzurechnen.
- Ergeben sich für die Kasse aufgrund der fortdauernden Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung Zweifel hinsichtlich der Vermittlungsfähigkeit, muss sie den Fall der KAST zur Überprüfung unterbreiten.
- Bei Einkommen aus Erwerbstätigkeiten mit arbeitgeberähnlicher Stellung muss die Kasse zudem immer der tatsächliche Lohnbezug näher abklären (vgl. AVIG-P B32 und B146-B148).

⇒ Beispiel 2

Fortdauernde Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung, Umfang 30 %, Einkommen CHF 2000/Monat			
Unselbstständige Erwerbstätigkeit, Umfang 70 % Einkommen CHF 5000/ Monat, Dauer 3 Monate	4 Monate ohne unselbstständige Beschäftigung	Unselbstständige Erwerbstätigkeit, Umfang 70 % Einkommen CHF 6000/ Monat, Dauer 3 Monate	Anspruchsstellung nach Wegfall der un- selbstständigen Er- werbstätigkeit

- Da die Person während der Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung insgesamt mindestens 6 Monate auch einer unselbstständigen Beschäftigung nachgegangen ist, besteht Anspruch auf ALE, obschon die arbeitgeberähnliche Stellung beibehalten wird. Es spielt keine Rolle, dass die geforderten 6 Monate nicht am Stück zurückgelegt worden sind.
- Unter Mitberücksichtigung der Beitragszeit aus der Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung wird die Mindestbeitragszeit von 12 Monaten erfüllt.
- Ein anrechenbarer Arbeits- bzw. Verdienstausschluss im Zeitpunkt des Verlustes der unselbstständigen Erwerbstätigkeit liegt vor.
- Der versicherte Verdienst berechnet sich aus dem für die Person günstigeren Bemessungszeitraum der letzten 6 Monate und beläuft sich auf CHF 5000 (3 x CHF 8000 + 3 x CHF 2000).
- Der Verdienst aus der fortdauernden Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung ist als Zwischenverdienst anzurechnen.
- Ergeben sich für die Kasse aufgrund der fortdauernden Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung Zweifel hinsichtlich der Vermittlungsfähigkeit, muss sie den Fall der KAST zur Überprüfung unterbreiten.
- Bei Einkommen aus Erwerbstätigkeiten mit arbeitgeberähnlicher Stellung muss die Kasse zudem immer der tatsächliche Lohnbezug näher abklären (vgl. AVIG-P B32 und B146-B148).

⇒ Beispiel 3

Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung, Umfang 100 %, Einkommen CHF 10 000/Monat, Dauer 5 Monate	Fortdauernde Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung, Umfang 20 %, Einkommen CHF 2000/Monat	Anspruchsstellung nach Wegfall der unselbstständigen Erwerbstätigkeit
	Unselbstständige Erwerbstätigkeit Umfang 80 % Einkommen CHF 4000/Monat Dauer 7 Monate	

- Da die Person während der Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung mindestens 6 Monate auch einer unselbstständigen Beschäftigung nachgegangen ist, besteht Anspruch auf ALE, obschon die arbeitgeberähnliche Stellung beibehalten wird.
- Unter Mitberücksichtigung der Beitragszeit aus der Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung wird die Mindestbeitragszeit von 12 Monaten erfüllt.
- Ein anrechenbarer Arbeits- bzw. Verdienstausschlag im Zeitpunkt des Verlustes der unselbstständigen Erwerbstätigkeit liegt vor.
- Der versicherte Verdienst berechnet sich aus dem für die Person günstigeren Bemessungszeitraum der letzten 12 Monate und beläuft sich auf CHF 7667 (7 x CHF 6000 + 5 x CHF 10 000).
- Der Verdienst aus der fortdauernden Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung ist als Zwischenverdienst anzurechnen.
- Ergeben sich für die Kasse aufgrund der fortdauernden Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung Zweifel hinsichtlich der Vermittlungsfähigkeit, muss sie den Fall der KAST zur Überprüfung unterbreiten.
- Bei Einkommen aus Erwerbstätigkeiten mit arbeitgeberähnlicher Stellung muss die Kasse zudem immer der tatsächliche Lohnbezug näher abklären (vgl. AVIG-P B32 und B146-B148).

⇒ Beispiel 4

Fortdauernde Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung, Umfang 30 %, Einkommen CHF 2000/Monat	Vorübergehende Ausdehnung der Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung auf 100 %, Einkommen CHF 6000/Monat, Dauer 4 Monate	
Unselbstständige Erwerbstätigkeit, Umfang 70 % Einkommen CHF 5000/Monat, Dauer 12 Monate		Anspruchsstellung nach Rückgang der Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung ohne vollständige Aufgabe.

In dieser Konstellation stellt die versicherte Person keinen Anspruch auf ALE nach Verlust einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit, welche mindestens 6 Monate gedauert hat, sondern nach Rückgang der Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung. Es besteht kein Anspruch auf ALE, solange die arbeitgeberähnliche Stellung nicht endgültig aufgegeben wird (vgl. AVIG-P ALE, B14).

Schema zur Prüfung des Anspruchs bei Arbeitsverhältnissen auf Abruf

Art. 11 AVIG, AVIG-Praxis ALE B95 ff.

Kein Anspruch auf ALE bei nicht beendeten Arbeitsverhältnissen auf Abruf

Meldet sich eine versicherte Person zum Bezug von ALE aufgrund eines Beschäftigungsrückganges in einem weiter bestehenden Arbeitsverhältnis auf Abruf an, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf ALE. Die von Beschäftigungsschwankungen gekennzeichnete Arbeitszeit gilt als normal, so dass sich während der Zeit, in der kein Abruf erfolgt, kein anrechenbarer Arbeitsausfall bestimmen lässt.

Bei der Beurteilung, ob eine Ausnahme vom Grundsatz der Nichtanrechenbarkeit vorliegt, kann das nachfolgende Prüfschema dienlich sein.

Prüfschema

1. Wurde das Arbeitsverhältnis auf Abruf definitiv beendet? (Vgl. AVIG-P ALE B99)
 - Ja ⇒ Anspruch auf ALE
 - Nein ⇒ Prüfung nach Ziff. 2
2. Haben die Beschäftigungsschwankungen in den einzelnen Monaten des Beobachtungszeitraums von 6 Monaten höchstens 10 % bzw. im Zeitraum von 12 Monaten höchstens 20 % des Monatsdurchschnitts betragen? (Vgl. AVIG-P ALE B96 und B97)
 - Ja ⇒ Anspruch auf ALE
 - Nein ⇒ Prüfung nach Ziff. 3
3. Hat die versicherte Person ursprünglich ein zumutbares Arbeitsverhältnis selber gekündigt, um das Arbeitsverhältnis auf Abruf aufzunehmen?
 - Ja ⇒ kein Anspruch auf ALE (da versicherte Person freiwillig die Arbeitsform auf Abruf gewählt hat und damit nicht von Schadenminderung gesprochen werden kann)
 - Nein ⇒ Prüfung nach Ziff. 4

4. Kann das Arbeitsverhältnis auf Abruf im Zeitpunkt der Antragsstellung auf ALE bzw. im Zeitpunkt der allfälligen Eröffnung einer Folgerahmenfrist immer noch als im *Rahmen der Schadenminderungspflicht aufgenommen* betrachtet werden? (Vgl. AVIG-P ALE B97a, B97b und B101; ARV 1996/97 Nr. 38, S. 209 und BG 8C_783/2012 vom 25.4.2013 i.S. J)

Ja ⇒ Anspruch auf ALE

Nein ⇒ kein Anspruch auf ALE

Einstellung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit bei verzögerter Anmeldung zum Taggeldbezug

Art. 30 AVIG, D62 AVIG-Praxis ALE

Dauer der Einstellung

Die Kasse stellt die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung ein, wenn sie durch eigenes Verschulden arbeitslos ist (Art. 30 Abs. 1 Bst. a AVIG). Sie muss gemäss konstanter Rechtsprechung die Dauer der Einstellung reduzieren, wenn die versicherte Person jedoch nach Eintritt der selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit mit der Anmeldung zum Taggeldbezug zuwartet und sich in dieser Zeit genügend um eine neue Beschäftigung bemüht.

Abklärungspflicht der Kasse

Damit die Kasse die Einstellungsdauer angemessen reduzieren kann, muss sie sich in solchen Fällen jeweils beim zuständigen RAV erkundigen, ob die versicherte Person sich vor der Anmeldung zum Taggeldbezug in quantitativer und qualitativer Hinsicht ausreichend um zumutbare Arbeit bemüht hat. Es empfiehlt sich, dies vom RAV schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Kasse kann sich nicht einfach darauf verlassen, dass wenn noch keine Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen ungenügenden Arbeitsbemühungen verfügt worden ist, die Arbeitsbemühungen vor Anmeldung zum Taggeldbezug genügend waren. Das Erstellen der entsprechenden Einstellungsverfügung der zuständigen Amtsstelle kann sich aus vielerlei Gründen verzögern.

Wurden hingegen seitens der zuständigen Amtsstelle bereits Einstelltage wegen ungenügenden Arbeitsbemühungen verfügt, erübrigen sich weitere Erkundigungen der Kasse. In diesem Fall kann die Einstellungsdauer bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit nicht reduziert werden.

Reduzierung der Einstellungsdauer

Wir empfehlen die Einstellungsdauer proportional zur verzögerten Anmeldung zu reduzieren.

⇒ Beispiel:

Beendigung des Arbeitsverhältnisses:	31.12.2013
Anmeldung zum Taggeldbezug:	01.03.2014
Einstellung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit vor Reduktion :	36 Tage
Verwirkungsfrist zur Tilgung von Einstelltagen:	6 Monate

36 Einstelltage : 6 Monate Verwirkungsfrist x 2 Monate Verzögerung = 12 Einstelltage. Die Einstellungsdauer beträgt im vorliegenden Fall 24 Tage (36 – 12 = 24 Einstelltage).

Einstellung bei Aufgabe eines Zwischenverdienstes - spezielle Fallkonstellation bei gleichzeitiger Auslösung einer Altersleistung

Art. 30 Abs. 1 Bst. a AVIG, AVIG-Praxis ALE D66 ff.

Aufgabe eines Zwischenverdienstes mit Auslösung einer Altersleistung

Anlässlich einer Kassenrevision sind wir auf folgende spezielle Fallkonstellation gestossen:

Eine versicherte Person kündigte während der laufenden Rahmenfrist ihren Zwischenverdienst (ZV) und entschied sich gleichzeitig für eine vorzeitige Pensionierung bzw. für die Auslösung der Altersleistung. Dem Arbeitsmarkt stand sie weiterhin zur Verfügung. Die Altersleistung wurde in der Folge von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.

Dabei stellte sich die Frage, zu welchem Einstelltaggeld die versicherte Person infolge selbstverschuldeter Aufgabe des ZV zu sanktionieren sei. Auf der einen Seite hat sie durch die Aufgabe des Zwischenverdienstes der Arbeitslosenversicherung einen Schaden verursacht. Auf der anderen Seite hat sie mit der damit verbundenen Auslösung der Altersleistungen, welche von der ALE abgezogen werden, den Schaden für die ALV wiederum entsprechend reduziert.

Berechnung des Einstelltaggeldes unter Berücksichtigung der Altersleistung

Das Einstelltaggeld wird sachgerecht um die Altersleistung pro Tag reduziert, da die Aufgabe des ZV direkt zur Auslösung der an die ALE anrechenbaren Altersleistung geführt hat:

vV	CHF	10 075.00	
ZV	- CHF	<u>5026.65</u>	
	CHF	5048.35	
Ausgleich 70%	CHF	$3533.85 : 21.7 =$	<u>CHF 162.85</u>
Taggeld aus vV	CHF	325.00	
Taggeld ZV-Ausgleich	- CHF	<u>162.85</u>	
Taggeld ZV	CHF	162.15	
Altersleistung aus ZV	- CHF	<u>112.92</u>	(Altersleist. : Fr. 2450.40 : 21.7)
Einstelltaggeld	CHF	49.23	

Pro memoria

Während einer laufenden Rahmenfrist ist es zulässig, die Ausrichtung von Altersleistungen auszulösen, ohne dass deswegen der Anspruch auf ALE wegfällt. Die Altersleistungen sind aber von der ALE abzuziehen (vgl. AVIG-Praxis B178)

Überprüfung der BGSA-Fälle – AHV-Beiträge von Selbstständigerwerbenden

Ausgangslage

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) gleicht die zentrale Ausgleichsstelle ZAS die ihr gemeldeten Taggeldbezüge der Arbeitslosenversicherung mit den ihr von den Ausgleichskassen gemeldeten Einträge in den individuellen Konten (IK-Einträge) ab. Stellt sie dabei fest, dass eine Person, die Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die gleiche Periode ein Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt hat, so meldet sie dies der zuständigen Stelle der Arbeitslosenversicherung zur weiteren Abklärung.

Diese Daten werden zur Abklärung und zur allfälligen Rückforderung von unrechtmässig bezogener ALE an die zuständigen Arbeitslosenkassen weitergeleitet (vgl. Handbuch Teil K, Bekämpfung der Schwarzarbeit, ALV Bezügerbewirtschaftung).

AHV-Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Im Rahmen dieser Abklärungen überprüfen die Arbeitslosenkassen u.a. die Einträge im individuellen Konto (IK) der versicherten Person.

Es kann vorkommen, dass ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit deklariert wurde, obschon die versicherte Person kein solches realisiert hat.

Bei einem jährlichen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit von weniger als CHF 9400 hat die versicherte Person einen Mindestbeitrag an die AHV/IV/EO von CHF 480 im Jahr zu entrichten (Art. 8 AHVG).

In solchen Fällen entspricht der Eintrag im IK nicht dem effektiv erzielten Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Bei der Berechnung der ALE kann deshalb nicht dieser (fiktive) Betrag als selbstständiger Zwischenverdienst angerechnet werden. Vielmehr ist bei der zuständigen Ausgleichskasse zusätzlich abzuklären, wie hoch das effektive (unter CHF 9400 liegende) Einkommen war. Steht den abgerechneten AHV-Beiträgen kein effektives Einkommen gegenüber, ist auch kein ZV anzurechnen und eine Rückforderung erübrigt sich. Wurde jedoch effektiv ein Einkommen von weniger als CHF 9400 erzielt, ist dieses als ZV anzurechnen und führt zu einer dementsprechenden Rückforderung.

Ein solcher Sachverhalt ist im Bezügerdossier und in der Pendenzenverwaltung im ASAL entsprechend zu dokumentieren.

Arbeitgeberkontrollen – Verrechnung von aberkannten KAE- oder SWE-Leistungsbezügen mit bestehenden oder neuen Ansprüchen

Art. 83a, 94 Abs. 1 und 95 AVIG; Art. 25 und 53 ATSG, Art. 11 ATSV

Stellen die Inspektoren oder Inspektorinnen von TCIN bei Arbeitgeberkontrollen unrechtmässige KAE-/SWE-Leistungsbezüge fest, verfügen diese die entsprechenden Rückforderungen. Das Inkasso obliegt der Kasse, wobei für allfällige Abzahlungsvereinbarungen TCIN zuständig bleibt (vgl. KS RVEI Rz D8).

In den Revisionsverfügungen und den Einspracheentscheiden zu Arbeitgeberkontrollen wird einer Einsprache bzw. Beschwerde oder einem Erlassgesuch die aufschiebende Wirkung teilweise entzogen, indem aberkannte Leistungen mit bestehenden oder neuen Ansprüchen auf KAE oder SWE zu verrechnen sind (vgl. KS RVEI Rz D5).

In den entsprechenden Verfügungen und Einspracheentscheiden findet sich auch die Begründung zum teilweisen Entzug der aufschiebenden Wirkung:

Mit dem bloss teilweisen Entzug der aufschiebenden Wirkung, indem aberkannte Leistungen mit bestehenden oder neuen Ansprüchen auf KAE oder SWE verrechnet werden, wird die Interessenlage des Betriebes und der Arbeitslosenversicherung angemessen berücksichtigt. Es besteht für die Arbeitslosenversicherung erfahrungsgemäss ein nicht unwesentliches Risiko, dass die zu Unrecht erfolgten Bezüge nicht mehr oder nur teilweise eingebracht werden können. Von einer weitergehenden Vollstreckung der Rückforderungsverfügung vor Eintritt der Rechtskraft wird abgesehen.

Die Kassen haben somit Rückforderungen aus Arbeitgeberkontrollen mit weiteren KAE- oder SWE-Ansprüchen zu verrechnen, auch wenn diese noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind oder ein Erlassgesuch hängig ist. Soweit TCIN mit dem Betrieb Abzahlungsvereinbarungen getroffen hat, können Verrechnungen nur im Umfang der fälligen Raten erfolgen.

Impressum

Publikation

Leistungsbereich Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

Staatssekretariat für Wirtschaft

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Redaktion

Charles Lauber, Stefan Meuwly, Ressort Inspektorat TCIN

Christoph Kolb, Ressort Rechtsvollzug TCRV

Gestaltung und Layout

Daniela Schärer, Ressort Inspektorat TCIN

tcin@seco.admin.ch